



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 29. April 2005

8. Stück

32. Landesgesetz vom 18. Jänner 2005, mit dem das Steiermärkische Landes-Bezügegesetz, das Steiermärkische Bezügegesetz, das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz, das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden. [EZ. 1353, 1354, 1355 Blg. Nr. 235 XIV. GPStLT]
33. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005 über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO).
34. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes geändert wird. [CELEX-Nr. 32001L0045, 31999L0092]
35. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 2005, mit der die Berufsjägerprüfungs-Verordnung geändert wird.
36. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Marktgemeinde Ehrenhausen (politischer Bezirk Leibnitz).
37. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 37 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2004, vom 1. April 2005 über die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Rechtsverwaltung Region Sulmtal-Koralm“.

32.

Landesgesetz vom 18. Jänner 2005, mit dem das Steiermärkische Landes-Bezügegesetz, das Steiermärkische Bezügegesetz, das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz, das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Steiermärkische Landes-Bezügegesetz, LGBl. Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„Anrechnungsbetrag

§ 11

(1) Bei einem Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz hat das Land an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen monatlichen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) Ist das Organ nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 10 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.“

2. Dem § 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 11 und 21 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 32/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Mai 2005, in Kraft.“

3. Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„Übergangsbestimmung zur Novelle

LGBL. Nr. 32/2005

§ 21

Für jeden bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 32/2005 in Funktion zurückgelegten Kalendermonat hat das Land einen Anrechnungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 bis längstens drei Monate nach Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 32/2005 zu leisten.“

Artikel 2

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBL. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 23/2004 wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „den 738. Lebensmonat“ durch den Ausdruck „das 65. Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 22 lautet:

„§ 22

(1) 80 % des Bezuges nach § 21 Abs. 3 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 4 Abs. 2, 4 und 5 Pensionsgesetz 1965 in der bis zum 31. Dezember 2004 als Landesgesetz geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens der Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Steiermärkischen Landtages nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.

(2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von neun Jahren 50 % des Bezuges nach § 21 Abs. 3 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 4,5 Prozentpunkte und
2. für jedes restliche ruhebezugsfähige Monat um 0,375 Prozentpunkte.“

3. Im § 23 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 wird der Ausdruck „des 738. Lebensmonates“ durch den Ausdruck „des 65. Lebensjahres“ ersetzt.

4. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Das Mitglied des Steiermärkischen Landtages sowie dessen Hinterbliebenen haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes sowie von den Sonderzahlungen einen Beitrag von 3,3 % zu entrichten.

(2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag erhöht sich

1. für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2004, liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 4,7 Prozentpunkte und
2. für die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 11,7 Prozentpunkte.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 und 2 ist nur so weit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung nicht unterschritten werden.“

5. § 32 lautet:

„ § 32

(1) 80 % des Bezuges nach § 30 Abs. 2 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 4 Abs. 2, 4 und 5 Pensionsgesetz 1965 in der bis zum 31. Dezember 2004 als Landesgesetz geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens der Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.

(2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 50 % des Bezuges nach § 30 Abs. 2 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 6 Prozentpunkte und
2. für jedes restliche ruhebezugsfähige Monat um 0,5 Prozentpunkte.“

6. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„ § 33 a

(1) Das Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung sowie dessen Hinterbliebenen haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes sowie von den Sonderzahlungen einen Beitrag von 3,3 % zu entrichten.

(2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag erhöht sich

1. für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2004, liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 4,7 Prozentpunkte und
2. für die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 11,7 Prozentpunkte.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 und 2 ist nur so weit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung nicht unterschritten werden.“

7. Artikel Va entfällt.

8. Dem § 40 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 32/2005, treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft:

1. die Änderungen des § 16 Abs. 1 lit. c, § 23 Abs. 1 und § 33 Abs. 1,
2. die Neufassung der §§ 22 und 32,
3. die Einfügung der §§ 23 a, 33 a und des Artikels IX sowie
4. der Entfall des Artikels Va.“

9. Nach § 41 k wird folgender Artikel IX eingefügt:

„Artikel IX

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 32/2005

§ 411

(1) An die Stelle des in § 16 Abs. 1 lit. c, § 23 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 jeweils angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 738. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat.

1. Jänner bis 31. März 2006	740
1. April bis 30. Juni 2006	741
1. Juli bis 30. September 2006	742
1. Oktober bis 31. Dezember 2006	743
1. Jänner bis 31. März 2007	744
1. April bis 30. Juni 2007	745
1. Juli bis 30. September 2007	746
1. Oktober bis 31. Dezember 2007	747
1. Jänner bis 31. März 2008	748
1. April bis 30. Juni 2008	749
1. Juli bis 30. September 2008	750
1. Oktober bis 31. Dezember 2008	751
1. Jänner bis 31. März 2009	752
1. April bis 30. Juni 2009	753
1. Juli bis 30. September 2009	754
1. Oktober bis 31. Dezember 2009	755
1. Jänner bis 31. März 2010	756
1. April bis 30. Juni 2010	757
1. Juli bis 30. September 2010	758
1. Oktober bis 31. Dezember 2010	759
1. Jänner bis 31. März 2011	760
1. April bis 30. Juni 2011	761
1. Juli bis 30. September 2011	762
1. Oktober bis 31. Dezember 2011	763
1. Jänner bis 31. März 2012	764
1. April bis 30. Juni 2012	765
1. Juli bis 30. September 2012	766
1. Oktober bis 31. Dezember 2012	767
1. Jänner bis 31. März 2013	768
1. April bis 30. Juni 2013	769
1. Juli bis 30. September 2013	770
1. Oktober bis 31. Dezember 2013	771
1. Jänner bis 31. März 2014	772
1. April bis 30. Juni 2014	773
1. Juli bis 30. September 2014	774
1. Oktober bis 31. Dezember 2014	775
1. Jänner bis 31. März 2015	776
1. April bis 30. Juni 2015	777
1. Juli bis 30. September 2015	778
1. Oktober bis 31. Dezember 2015	780

(2) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Abs. 1 vor dem 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 % zu kürzen.“

Artikel 3

Das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG, LGBL. Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 21 lautet:

„§ 21

Anrechnungsbetrag

(1) Bei einem Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz hat das Land bzw. die Landeshauptstadt Graz an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen monatlichen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) Ist das Organ nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 20 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Den Differenzbetrag zwischen Pensionsversicherungsbeitrag gemäß § 20 und dem Anrechnungsbetrag gemäß § 21 haben die Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz dem Land zu überweisen. Die näheren Bestimmungen über die Leistung und Verwaltung dieses Differenzbetrages sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“

2. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 32/2005

§ 28 a

Für jeden bis zum Inkrafttreten in Funktion zurückgelegten Kalendermonat hat das Land bzw. die Landeshauptstadt Graz einen Anrechnungsbetrag an den Pensionsversicherungsträger gemäß § 21 Abs. 2 oder 3 bis längstens drei Monate nach Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 32/2005 zu leisten.“

3. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 21 und 28 a in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 32/2005 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Mai 2005, in Kraft.“

Artikel 4

Das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBL Nr. 16/1976, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 91/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „den 738. Lebensmonat“ durch den Ausdruck „des 65. Lebensjahres“ ersetzt.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Der Bürgermeister sowie dessen Hinterbliebenen haben von den monatlich wiederkehrenden Ruhe- und Versorgungsbezügen sowie von den Sonderzahlungen einen Beitrag von 3,3 % zu entrichten.

(2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag erhöht sich

1. für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2004, liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 4,7 Prozentpunkte und
2. für die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 11,7 Prozentpunkte.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 und 2 ist nur so weit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 23 a Abs. 3 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBL Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, nicht unterschritten werden.“

Artikel 5

(1) Artikel 4 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) An die Stelle des in Artikel 4 § 3 Abs. 2 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 738. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Spalte angeführte Lebensmonat.

1. Jänner bis 31. März 2006	740
1. April bis 30. Juni 2006	741
1. Juli bis 30. September 2006	742
1. Oktober bis 31. Dezember 2006	743
1. Jänner bis 31. März 2007	744

1. April bis 30. Juni 2007	745
1. Juli bis 30. September 2007	746
1. Oktober bis 31. Dezember 2007	747
1. Jänner bis 31. März 2008	748
1. April bis 30. Juni 2008	749
1. Juli bis 30. September 2008	750
1. Oktober bis 31. Dezember 2008	751
1. Jänner bis 31. März 2009	752
1. April bis 30. Juni 2009	753
1. Juli bis 30. September 2009	754
1. Oktober bis 31. Dezember 2009	755
1. Jänner bis 31. März 2010	756
1. April bis 30. Juni 2010	757
1. Juli bis 30. September 2010	758
1. Oktober bis 31. Dezember 2010	759
1. Jänner bis 31. März 2011	760
1. April bis 30. Juni 2011	761
1. Juli bis 30. September 2011	762
1. Oktober bis 31. Dezember 2011	763
1. Jänner bis 31. März 2012	764
1. April bis 30. Juni 2012	765
1. Juli bis 30. September 2012	766
1. Oktober bis 31. Dezember 2012	767
1. Jänner bis 31. März 2013	768
1. April bis 30. Juni 2013	769
1. Juli bis 30. September 2013	770
1. Oktober bis 31. Dezember 2013	771
1. Jänner bis 31. März 2014	772
1. April bis 30. Juni 2014	773
1. Juli bis 30. September 2014	774
1. Oktober bis 31. Dezember 2014	775
1. Jänner bis 31. März 2015	776
1. April bis 30. Juni 2015	777
1. Juli bis 30. September 2015	778
1. Oktober bis 31. Dezember 2015	780

(3) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Abs. 2 vor dem 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 % zu kürzen.

Artikel 6

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. Nr. 130/1967, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 91/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 39 d Abs. 1 lautet:

„(1) Den Stadtsenatsmitgliedern, ihren überlebenden Ehegatten und Waisen gebühren als Ruhe- bzw. Versorgungsbezug Zuwendungen aus Gemeindemitteln. Für die Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung der als Ruhe- bzw. Versorgungsbezug gebührenden Zuwendungen aus Gemeindemitteln gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Gewährung des Ruhebezuges ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens acht Jahren erforderlich. Diese setzt sich aus einer mindestens fünfjährigen Funktionsperiode oder einer eine Funktionsperiode umfassende Zeit als Mitglied des Stadtsenates und den nach Abs. 2 anrechenbaren Zeiten zusammen,
2. 80 % des jeweiligen Funktionsbezuges, der der höchsten vom betreffenden Mandatar in der Stadt Graz ausgeübten Funktion entspricht, bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 4 Abs. 2, 4 und 5 Pensionsgesetz 1965 in der bis zum 31. Dezember 2004 als Landesgesetz geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - a) anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und

- b) die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens der Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Stadtsenates nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.
3. Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 50 % der Bemessungsgrundlage und erhöht sich
- für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 6 Prozentpunkte und
 - für jedes restliche ruhebezugsfähige Monat um 0,5 Prozentpunkte.
4. Kürzungen des Funktionsbezuges gemäß § 39a Abs. 2 und § 39b sowie Auslagensätze gemäß § 39 Abs. 5 sind bei der Bemessung des Ruhebezuges außer Betracht zu lassen.
5. Der Ruhebezug gebührt, sofern nicht Z. 6 anzuwenden ist, frühestens von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.
6. Wird ein Stadtsenatsmitglied während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Ausübung seines Mandates unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 noch nicht acht Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von acht Jahren aufzuweisen hätte. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Bezugesgesetzes, LGBL. Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Steiermärkischen Landesregierung der Stadtsenat zu treten hat.
7. Im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Stadtsenatsmitgliedes gebührt dem überlebenden Ehegatten ein Versorgungsbezug im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, auf den das verstorbene Stadtsenatsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach Z. 3. Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 54, 54a und 56 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz sinngemäß. Außerdem gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein Todesfallbeitrag im Ausmaß eines dreifachen Funktionsbezuges bzw. Ruhebezuges.
8. Jedem unversorgten Kind eines verstorbenen Stadtsenatsmitgliedes gebührt in sinngemäßer Anwendung der Z. 7 ein Waisenversorgungsbezug, wie er einem Kinde eines verstorbenen Beamten nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz zusteht.
9. Die Feststellung der Ruhe- und Versorgungsbezüge erfolgt von Amts wegen.
10. Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Z. 1 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 230, in der Fassung BGBl. Nr. 24/1991, in vollen Jahren auszudrücken.“

2. Dem § 39d Abs. 8 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

„(9) Das Stadtsenatsmitglied sowie dessen Hinterbliebenen haben von den monatlich wiederkehrenden Ruhe- und Versorgungsbezügen sowie von den Sonderzahlungen einen Beitrag von 3,3 v. H. zu entrichten.

(10) Der nach Abs. 9 zu leistende Beitrag erhöht sich

- für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2004, liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 4,7 Prozentpunkte und
- für die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der wiederkehrenden Geldleistungen sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen um jeweils 11,7 Prozentpunkte.

(11) Der Beitrag nach Abs. 9 und 10 ist nur so weit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 23a Abs. 3 des Steiermärkischen Bezugesgesetzes, LGBL. Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, nicht unterschritten werden.“

Artikel 7

(1) Artikel 6 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) An die Stelle des im Artikel 6 § 39d Abs. 1 Z. 5 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 738. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat.

1. Jänner bis 31. März 2006	740
1. April bis 30. Juni 2006	741
1. Juli bis 30. September 2006	742
1. Oktober bis 31. Dezember 2006	743

1. Jänner bis 31. März 2007	744
1. April bis 30. Juni 2007	745
1. Juli bis 30. September 2007	746
1. Oktober bis 31. Dezember 2007	747
1. Jänner bis 31. März 2008	748
1. April bis 30. Juni 2008	749
1. Juli bis 30. September 2008	750
1. Oktober bis 31. Dezember 2008	751
1. Jänner bis 31. März 2009	752
1. April bis 30. Juni 2009	753
1. Juli bis 30. September 2009	754
1. Oktober bis 31. Dezember 2009	755
1. Jänner bis 31. März 2010	756
1. April bis 30. Juni 2010	757
1. Juli bis 30. September 2010	758
1. Oktober bis 31. Dezember 2010	759
1. Jänner bis 31. März 2011	760
1. April bis 30. Juni 2011	761
1. Juli bis 30. September 2011	762
1. Oktober bis 31. Dezember 2011	763
1. Jänner bis 31. März 2012	764
1. April bis 30. Juni 2012	765
1. Juli bis 30. September 2012	766
1. Oktober bis 31. Dezember 2011	767
1. Jänner bis 31. März 2013	768
1. April bis 30. Juni 2013	769
1. Juli bis 30. September 2013	770
1. Oktober bis 31. Dezember 2013	771
1. Jänner bis 31. März 2014	772
1. April bis 30. Juni 2014	773
1. Juli bis 30. September 2014	774
1. Oktober bis 31. Dezember 2014	775
1. Jänner bis 31. März 2015	776
1. April bis 30. Juni 2015	777
1. Juli bis 30. September 2015	778
1. Oktober bis 31. Dezember 2015	780

(3) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Abs. 2 vor dem 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 % zu kürzen.

Landeshauptmann
Klasnic

Landesrat
Schützenhöfer

33.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005 über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO)

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBL. Nr. 17 /2005, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Tagsätze

(1) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form eines Frauenhauses betrieben werden, beträgt je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem exklusive Steuer

1. für die beiden ersten Monate (§ 4 Abs. 1 StGSchEG)	48,00 Euro
2. für den dritten und vierten Monat (§ 4 Abs. 2 StGSchEG)	45,00 Euro
3. für den fünften und sechsten Monat (§ 4 Abs. 3 StGSchEG)	39,80 Euro

(2) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form von Krisenwohnungen betrieben werden, beträgt exklusive Steuer 95,16 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. April 2005, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

34.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes geändert wird

Auf Grund des § 61 des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000, LGBL. Nr. 24/2000, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, LGBL. Nr. 35/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 8. Abschnitt wird folgender Abschnitt 8 a eingefügt:

„8 a. Abschnitt

Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären
(zu § 2 Abs. 1 Z 6, §§ 26 bis 32)

§ 19 a

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung explosionsfähiger Atmosphären

(1) Die Abschnitte 1 und 2, § 21 Abs.1 bis 3 und 5 sowie der Anhang der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären (Verordnung explosionsfähige Atmosphären-VEXAT) sind bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes in den Dienststellen des Landes mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und sonstige Arbeitsstellen im Sinne des St.-BSG.“

2. jeweils an die Stelle des Zitates

- a) „§ 2 Abs. 5 ASchG“ das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z. 2 St.-BSG“
- b) „§ 12 ASchG“ das Zitat „§ 11 St.-BSG“
- c) „§ 14 ASchG“ das Zitat „§ 12 St.-BSG“
- d) „§ 40 Abs. 2 ASchG“ das Zitat „§ 26 Abs. 2 St.-BSG“
- e) „§ 46 Abs.3 ASchG“ das Zitat „§ 32 Abs. 3 St.-BSG“

tritt.

3. das Zitat „§ 14 Abs. 5 ASchG“ entfällt und

4. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber/innen“, „Arbeitnehmer/innen“ die Begriffe „Dienstgeber“ und „Bedienstete“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.“

2. Der bisherige § 28 wird zu Abs. 1.

3. In § 28 Abs. 1 Z. 5 wird das Zitat „BGBL. Nr. 340/1994 in der Fassung BGBL. II Nr. 425/2003“ durch das Zitat „BGBL II Nr. 340/1994 in der Fassung der Verordnung BGBL II Nr.309/2004“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„6. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/Innen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004);“

5. In § 28 Abs. 1 Z. 9 wird das Zitat „BGBl. Nr. 27/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 425/2003“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 340/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. 309/2004“ ersetzt.

6. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Verweise in der gemäß § 19a als Landesrecht geltenden Verordnung explosionsfähige Atmosphären-VEXAT auf die Explosionsschutzverordnung 1996 – ExSV 1996 sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen: BGBl. Nr. 252/1996.“

7. In § 29 Abs. 5 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, 2001/45/EG (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).“

8. In § 29 wird nach Abs.5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Durch Abschnitt 8a wird die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/92/EG vom 16. Dezember 1999, ABl. Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 7. Juni 2000, über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, umgesetzt.“

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a

Inkrafttreten von Novellen

Die Einfügung des Abschnittes 8a, die Neufassung des § 28 Abs.1 Z. 5, § 28 Abs. 1 Z. 6, § 28 Abs. 1 Z. 9, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 5 Z. 4 sowie § 29 Abs. 5a in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 34/2005 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Mai 2005, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

35.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 2005, mit der die Berufsjägerprüfungs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Berufsjägerprüfungsgesetzes – BJPG, LGBL Nr. 17/1998, in der Fassung LGBL Nr. 58/2000, wird verordnet:

Die Berufsjägerprüfungs-Verordnung, LGBL Nr. 79/1986, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 47/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird die Wortfolge „15. Juli“ durch die Wortfolge „1. Juni“ ersetzt.

2. Im § 3 lautet der letzte Satz:

„Die Beurteilung hat zu lauten: ‚mit sehr gutem Erfolg bestanden‘, ‚mit gutem Erfolg bestanden‘, ‚bestanden‘ und ‚nicht bestanden‘.“

3. § 4 lautet:

„(1) Bei bestandener Prüfung wird ein mit dem Dienstsiegel versehenes Zeugnis ausgestellt, welches der / die Vorsitzende und die Prüfungskommissäre eigenhändig unterfertigen.

(2) Über eine nicht bestandene Prüfung ist eine schriftliche Bestätigung auszufolgen. Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.“

4. Im § 5 Abs.1 entfällt die Wortfolge „nach dem Muster C“.

5. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Nach Abs.1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 1 Abs. 1, § 3 letzter Satz, § 4 und § 5 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 35/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. April 2005, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Waltraud Klasnic

36.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. April 2005 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Ehrenhausen (politischer Bezirk Leibnitz)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Marktgemeinde Ehrenhausen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2005 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In Silber ein nach links aufliegender Rabe.“

§ 2

Die der Marktgemeinde Ehrenhausen ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

37.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 37 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, vom 1. April 2005 über die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Rechtsverwaltung Region Sulmtal-Koraln“

Die im politischen Bezirk Deutschlandsberg gelegenen Gemeinden Aibl, Garanas, Gressenberg, Hollenegg, St. Martin im Sulmtal, Wernersdorf und Wies haben mit Wirksamkeit vom 1. März 2005 eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der fachlichen Begleitung und Unterstützung der beteiligten Gemeinden durch Verwaltungsjuristen errichtet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Waltraud Klasnic

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2005

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 50,-	€ 67,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

